



Energie- und Klimapolitik
Dr. Beatrix Jahn

Stellungnahme

Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz – NEMoG) – Referentenentwurf

Dokumenten Nr.
D 0836

Datum
11. November 2016

Seite
1 von 15

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 4. November 2016 den „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur“ in der Fassung vom 4. November 2016 vorgelegt.

Das Energiewirtschaftsgesetz (Artikel 1) sowie die Stromnetzentgeltverordnung (Artikel 2) sollen mit dem vorliegenden Referentenentwurf geändert werden.

Die Zahlung vermiedener Netzentgelte soll schrittweise komplett abgeschafft werden.

Ferner sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass eine einheitliche Höhe der Übertragungsnetzentgelte in Deutschland in einer separat zu erlassenden Rechtsverordnung eingeführt werden kann. Hierfür soll im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Ermächtigungsgrundlage im Rahmen des bestehenden § 24 EnWG neu geschaffen werden.

Der Entwurf soll der Umsetzung des Koalitionsvertrages dienen. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Wir werden das System der Netzentgelte daraufhin überprüfen, ob es den Anforderungen der Energiewende gerecht wird. Die Koalition wird das System der Netzentgelte auf eine faire Lastenverteilung bei der Finanzierung der Netzinfrastruktur überprüfen.“ (S. 42).

Die Industrie ist als Einspeiser sowie als Netzbetreiber von Strom- und Gasnetzen von den Regelungen zum Entwurf des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes betroffen.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BusinessEurope

Telekontakte
T: +493020281481
F: +493020282481

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
B.Jahn@bdi.eu

Die Industrie hat ein vitales Interesse daran, dass die Netzentgelte kosteneffizient gebildet werden sowie nicht noch weiter ansteigen. Allerdings besteht die nicht unbegründete Befürchtung, dass die Netzentgelte in Deutschland künftig erheblich ansteigen werden.

Tatsache ist, dass die Unternehmen in Deutschland bereits heute erhebliche Kostennachteile im Vergleich zu den meisten anderen Ländern der Welt insbesondere auch zu den meisten Mitgliedstaaten der EU schultern müssen. Das absehbare erhebliche Ansteigen der Netzentgelte in Deutschland stellt unter anderem neben der hohen EEG-Umlage eine erhebliche Gefahr für viele Unternehmen am Industriestandort Deutschland dar. Diese immer weiter ansteigenden Kosten für die Unternehmen in Deutschland müssen zumindest begrenzt werden.

Der BDI macht nachfolgend gern von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

Wir behalten uns vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch weitere Vorschläge zu machen.

A. Allgemeine Bemerkungen

Der BDI setzt sich für eine gerechte Verteilung der Kosten der Energiewende ein. Deshalb befürworten wir, dass die Kosten der Energiewende auch in den Netzentgelten fair und transparent verteilt werden sollen.

Der BDI hat sich mit einer Stellungnahme zum Ergebnispapier (Weißbuch) „Ein Strommarkt für die Energiewende“ im Sommer 2015 detailliert eingebracht. Zu Maßnahme 9 „Netzentgeltsystematik weiterentwickeln“ haben wir ausgeführt, dass wir eine gerechte Verteilung der Kosten in den Netzentgelten begrüßen. Die in Maßnahme 9 des Weißbuchs angekündigten Änderungen zur Netzentgeltsystematik haben wir jedoch nur teilweise begrüßt. Die dort angekündigten Änderungen werden von dem vorliegenden Entwurf des BMWi weitgehend aufgegriffen.

Der geltende gesetzliche Rahmen der Entgeltregulierung stammt im Kern aus dem Jahr 2005. Durch die Einleitung der Energiewende im Jahr 2011 haben sich die Anforderungen an die Stromnetze schrittweise geändert. Der Anstieg dezentraler Erzeugung führt insbesondere auch in lastschwächeren Gebieten dazu, dass dezentrale Erzeugung zunehmend Netzkosten veranlasst. Zudem wird dezentrale Einspeisung nicht mehr vor Ort „verbraucht“, sondern über die vorgelagerten Netzebenen in den Markt gebracht.

Veränderungen sind auch bei den Übertagungsnetzen feststellbar. Beispielsweise wird die Netzplanung von den Übertragungsnetzbetreibern zunehmend regelzonenübergreifend fortentwickelt.

Der BDI begrüßt grundsätzlich die Absicht des BMWi, die Regelungen der Entgeltstruktur anzupassen. Dies ist aus o. g. Gründen erforderlich.

Der BDI hält es jedoch nicht für sachgerecht, dass durch den vorliegenden Entwurf nur einzelne Aspekte selektiv herausgegriffen werden. Ein Gesamtkonzept für die den Netzentgelten zugrundeliegende Berechnungssystematik, zum Beispiel hin zu einer Erhöhung des Leistungsanteils, enthält der Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht. Entsprechend dem Namen des Gesetzes „Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur“ wäre ein umfassendes Gesamtkonzept aus unserer Sicht zielführender.

B. Zum Referentenentwurf im Einzelnen

Aus Sicht des BDI gibt es eine Reihe von Aspekten, bei denen Anpassungen notwendig sind.

Dies betrifft insbesondere folgende Regelungen.

1. Teil:

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Möglichkeit zur Einführung eines bundeseinheitlichen Netzentgelts im Übertragungsnetz (Artikel 1 § 24 S. 2 Nr. 4 EnWG)

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen werden, dass ein bundeseinheitliches Netzentgelt im Übertragungsnetz eingeführt werden kann (Art. 1 § 24 S. 2 Nr. 4 EnWG).

Die Verordnungsermächtigung sieht vor, dass die Übertragungsnetzentgelte getrennt für jeden Übertragungsnetzbetreiber ermittelt, aber die Höhe der Entgelte für den Zugang zu den Übertragungsnetzen auf dieser Grundlage bundeseinheitlich bestimmt werden kann (Art. 1 § 24 S. 2 Nr. 4 EnWG).

a) formelle Gründe sprechen dagegen

Der BDI lehnt die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, die die Möglichkeit schafft ein bundeseinheitliches Netzentgelt einzuführen, bereits aus formellen Gründen ab.

Tatsache ist, dass der Gesetzentwurf lediglich eine Ermächtigungsgrundlage erhält. Die nähere Ausgestaltung kann bzw. soll in einer Verordnung erfolgen. Die Verordnung wird hierzu vom Gesetzgeber jedoch nicht zeitgleich vorgelegt. Dies ist rechtlich zulässig, rechtsdogmatisch jedoch bedenklich. Aufgrund der nicht zeitgleichen Vorlage der Verordnung kann folglich nicht abgeschätzt werden, wie die wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Verordnung sein würden.

Diese Tatsache geht auch aus der Begründung zum Gesetzentwurf selbst hervor. Dort wird Folgendes ausgeführt: „Die Schaffung einer Rechtsgrundlage ... führt zunächst zu keinen Auswirkungen. Änderungen ergeben sich erst im Falle einer Nutzung dieser gesetzlichen Ermächtigung.“ (S. 11).

Festzustellen ist, dass Rechtssicherheit und Planungssicherheit durch diese unselbständige Ermächtigungsgrundlage folglich nicht gegeben sind.

Bereits aus o. g. formellen Gründen bittet der BDI darum, die Ermächtigungsgrundlage im vorliegenden Gesetz zum jetzigen Zeitpunkt nicht einzufügen. Sachgerecht wäre aus unserer Sicht zumindest zeitgleich zur Ermächtigungsgrundlage eine Verordnung, sofern denn überhaupt vom Gesetzgeber angestrebt, vorzulegen.

b) materielle Gründe sprechen dagegen

Der BDI lehnt die Einführung einer Verordnungsermächtigung im vorliegenden Fall auch aus materiellen Gründen ab.

Der BDI hatte bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Ergebnispapier (Weißbuch) „Ein Strommarkt für die Energiewende“ im Sommer 2015 zum Thema bundeseinheitliches Netzentgelte im Übertragungsnetz wie folgt Stellung genommen (S. 11 f.):

„Tatsache ist, dass bei der Wälzung der Netzkosten bisher das Verursacherprinzip gilt. Demgemäß werden regionale und lokale Maßnahmen nicht über Gesamtdeutschland verteilt, sondern sind von den jeweiligen Nutzern zu tragen. Das bisherige Prinzip hat sich bewährt. Zudem trägt es den unterschiedlichen regionalen Kostenstrukturen der Netzbetreiber Rechnung. Ferner erschließt sich auch aus dem Weißbuch nicht, warum das Verursacherprinzip aufgegeben werden sollte. Aus dem Weißbuch ist insbesondere nicht ersichtlich, welchen ökonomischen Vorteil eine Umverteilung der Kosten haben könnte. Insoweit wird lediglich ausgeführt, dass die teils großen Unterschiede bei den Netzentgelten zu nicht zu rechtfertigenden Verzerrungen zwischen den Regionen führen. Insoweit wird unserer Auffassung nach lediglich vom Ergebnis her argumentiert. Der BDI bittet aufgrund o. g. Überlegungen um nochmalige Prüfung, ob eine Umverteilung der Netzentgelte wie im Weißbuch angeregt im Ergebnis tatsächlich sinnvoll ist. Solange dies nicht erwiesen ist, sollte an der verursachungsgerechten Entgeltsystematik festgehalten werden. Eine Erhöhung der Netzentgelte im Durchschnitt sollte auf jeden Fall zwingend vermieden werden.“

Auf diese Ausführungen nehmen wir weiterhin vollinhaltlich Bezug. An der Richtigkeit der Argumente hat sich aus unserer Sicht nichts geändert.

Auch die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs gibt keine Antwort darauf, ob eine Umverteilung der Netzentgelte tatsächlich ökonomisch sinnvoll ist. Vielmehr wird wie zuvor im Weißbuch lediglich vom Ergebnis her argumentiert.

Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält keine substantiierten Ausführungen zu möglichen wirtschaftlichen Entlastungen der Regelungen. Deshalb ist es auch anhand der Gesetzesbegründung nicht möglich zu beurteilen, ob und wenn ja wie, sich das Gesetz möglicherweise kostendämpfend auf die Netzkosten, insbesondere für Regionen mit einem höheren Anteil an dezentraler Stromerzeugung, auswirken würde. Einen Beleg für eine tatsächliche Entlastung liefert die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs wie zuvor das Weißbuch wiederum nicht. Vielmehr enthält die Begründung zum Gesetzesentwurf lediglich pauschale Behauptungen: „Das Gesetz wird in den nächsten Jahren zu Entlastungen bei den Netzentgelten führen...Das Gesetz wirkt sich unmittelbar senkend auf die Netzkosten ...“ (S. 2). Als Beleg für die angebliche Richtigkeit der Aussage werden jedoch keinerlei Zahlen angeführt.

Darüber hinaus sollte zunächst bei den Ursachen der Kostensteigerung angesetzt werden und nicht als erstes an den Symptomen. Vielmehr müssen Kostensenkungspotenziale als erstes ausgeschöpft werden. Hierzu sollten auch die Betreiber von Erneuerbaren Energien Anlagen ihren angemessenen Beitrag leisten. Zudem sollten die Kosten der Energiewende gerecht verteilt werden. Beispielsweise dürfen mögliche Fehlentwicklungen (Investitionsrückstand insbesondere in den östlich und nördlich gelegenen Regelzonen) nicht kaschiert werden. Eine Sozialisierung der Lasten aufgrund von Fehlentwicklungen darf nicht erfolgen. Zudem müssen bei der Frage der Verteilungsgerechtigkeit alle Aspekte berücksichtigt werden. Beispielsweise bringt der Ausbau von Erneuerbaren Energien auch finanzielle Vorteile und schafft in den betreffenden Regionen zusätzliche Arbeitsplätze.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der BDI die Einführung einer Ermächtigungsgrundlage in der vorliegenden Fassung aus formellen Gründen bereits deshalb ablehnt, weil eine entsprechende Verordnung zur Ausführung der Ermächtigungsgrundlage nicht zeitgleich vorgelegt wird. Folglich sind Rechtssicherheit und Planungssicherheit nicht gegeben.

Im Übrigen lehnt der BDI die Ermächtigungsgrundlage auch aus materiellen Gründen ab. Sofern nicht nachweisbar ist, dass eine Umverteilung tatsächlich auch ökonomisch sinnvoll ist, bedarf es zu ihrer Einführung auch keiner Ermächtigungsgrundlage. Eine Begründung, ob eine Umverteilung tatsächlich sinnvoll ist, liefern jedoch weder die Gesetzesbegründung noch zuvor das Weißbuch. Die Umverteilung (Sozialisierung) der Kosten als solches kann und darf kein Selbstzweck sein.

Im Übrigen geht auch aus dem Wortlaut des EnWG nicht hervor, dass eine Sozialisierung Sinn und Zweck im Sinne des § 1 EnWG sein sollte.

c) Vorschlag des BDI:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Keine Änderung des § 24 EnWG.

2. Teil:

Schrittweise Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte (Art. 1 § 119 EnWG i. V. m. Art. 2 § 18 StromNEV)

Der BDI unterstützt das Anliegen des BMWi, dass die Kosten der Energiewende in den Netzentgelten fair und transparent verteilt werden sollen. Unberechtigte Kostenbelastungen der privaten, gewerblichen und industriellen Verbraucher sollten vermieden werden. Der BDI begrüßt ferner, dass Fehlentwicklungen im Bereich der Netzentgelte entgegengetreten werden sollte.

1. Regelung zu vermiedenen Netzentgelten bei dezentralen steuerbaren Anlagen beibehalten (Art. 1 § 119 Abs. 1 bis 9 EnWG i. V. m. Art. 2 § 18 StromNEV)

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Die vermiedenen Netzentgelte werden für Neuanlagen ab 2018 (Solar und Wind) bzw. 2021 (alle anderen Erzeuger) nicht mehr ausgezahlt bzw. angerechnet.

Vermiedene Netzentgelte im Bestand werden auf der Berechnungsgrundlage 2015 eingefroren sowie um nicht beeinflussbare Bestandteile (Offshore-Anbindungen) bereinigt. Ferner werden diese spätestens 2027 (EEG) bzw. 2030 (andere Anlagen) enden. Sie können bis dahin schrittweise von 10 Prozent per anno abgeschmolzen werden.

Der Entwurf differenziert in der bisherigen Fassung nicht zwischen steuerbaren und volatilen dezentralen Anlagen. Dies ist nicht sachgerecht. Auch in der Begründung des Gesetzentwurfs finden sich hierzu keinerlei Ausführungen.

Auch im Bericht der Bundesnetzagentur zur „Netzentgeltsystematik Elektrizität“ von Dezember 2015 wird lediglich pauschal ausgeführt: „Die vermiedenen Netzentgelte passen aufgrund der genannten Nachteile, insbesondere des sich selbstverstärkenden Effekts, nicht mehr in das aktuelle System.“ (S. 41) Eine Differenzierung nach den Effekten von volatilen und steuerbaren dezentralen Anlagen auf das Netz wird nicht vorgenommen. Steuerbare dezentrale Anlagen werden lediglich indirekt wie folgt erwähnt: „Insofern könnten die vermiedenen Netzentgelte sowohl für EEG- und KWKG-geförderte Anlagen als auch für alle anderen dezentralen Einspeiser abgeschafft werden. Die Abschaffung könnte auch sukzessive erfolgen.“ (S. 41).

Festzuhalten ist, dass der Bericht der Bundesnetzagentur mit seiner pauschalen, nicht zwischen den Effekten von steuerbaren und volatilen dezentralen Anlagen differenzierenden Aussage (Dezentrale Erzeugung verursacht Netzausbau) auch weiterhin eine fundierte Gesamtbewertung nicht ersetzen kann.

Der BDI spricht sich für den Erhalt der Regelung zu vermiedenen Netzentgelten bei dezentralen steuerbaren Anlagen aus.

Hierfür sprechen tatsächliche, rechtliche und energiepolitische Gründe:

a) tatsächliche Gründe sprechen gegen eine pauschale Abschaffung

Fehlentwicklungen im Bereich der Netzentgelte sind im Bereich der volatilen dezentralen Anlagen feststellbar. Dezentrale Anlagen insbesondere im ländlichen Raum erzeugen nunmehr Netzausbaubedarf, anstatt diesen zu vermeiden.

Deshalb ist eine Änderung der Systematik der vermiedenen Netzentgelte für volatile dezentrale Anlagen gerechtfertigt. Im Übrigen ist insoweit darüber nachzudenken, die vermiedenen Netzentgelte für volatile Anlagen nicht erst 2027, wie im Entwurf vorgesehen, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt vollständig abzuschaffen.

Steuerbare dezentrale Anlagen leisten jedoch auch weiterhin gezielt einen Beitrag zur Netzentlastung auch in Einspeisenetzen. Vermeidet eine dezentrale Einspeisung den Netzausbau und somit Netzkosten, weil die Richtung des Stromflusses im Grundsatz weiterhin von der höheren zur niedrigeren Spannungsebene stattfindet, sollte dies auch weiterhin anerkannt werden. Bei dezentralen steuerbaren Anlagen besteht deshalb kein sachlicher Grund für die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte.

Zudem werden der Beitrag und die Bedeutung der steuerbaren dezentralen Anlagen zur Netzstabilisierung durch die Möglichkeiten der intelligenten Steuerung in den nächsten Jahren sogar noch wachsen. Diese Möglichkeiten sollte der Gesetzgeber durch die im Entwurf bisher vorgesehene schrittweise Abschaffung von vermiedenen Netzentgelten bei dezentralen steuerbaren Anlagen nicht von vornherein negieren.

In den Fällen, in denen Kosteneinsparungen durch eine dezentrale Erzeugung von Strom eintreten, muss dem vielmehr auch durch eine entsprechende Vergütung, d. h. durch Zahlung von vermiedenen Netzentgelten, weiterhin Rechnung getragen werden.

b) rechtliche und energiepolitische Gründe sprechen gegen eine pauschale Abschaffung

Für die Beibehaltung der vermiedenen Netzentgelte bei steuerbaren Anlagen sprechen auch rechtliche und energiepolitische Gründe.

Die bisher im Gesetzentwurf nicht erfolgte Differenzierung von steuerbaren und volatilen dezentralen Anlagen verstößt gegen Art. 3 GG (Grundgesetz). Denn Ungleiches darf ohne sachlichen Grund nicht gleich behandelt werden. Die Nennung eines möglichen sachlichen Grundes zur Nichtdifferenzierung erfolgt auch in der Begründung des Entwurfs nicht. Ein Wegfall der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale steuerbare Anlagen würde aus o. g. Gründen auch gegen das Verursacherprinzip verstoßen.

Zudem verstößt die Nichtanerkennung der unstrittig vorhandenen netzentlastenden Wirkung bei steuerbaren dezentralen Anlagen auch gegen das Zieldreieck der deutschen Energiepolitik (Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltschutz).

Denn eine Nichtanerkennung würde die unstrittig vorhandenen umweltpolitischen Vorteile (Netzentlastung) sowie den Aspekt der Versorgungssicherheit (Netzentlastung kann auch zur Versorgungssicherheit beitragen) von steuerbaren dezentralen Anlagen negieren.

Ferner würde die bisher vorgesehene vollständige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte auch gegen die Zielsetzung des EnWG selbst verstoßen. Unter der Überschrift „Zweck und Ziel des Gesetzes“ heißt es in § 1 Abs. 1 EnWG:

„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“

Zudem verfolgt das Energiewirtschaftsgesetz gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 insbesondere die Ziele,

„das Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten insbesondere möglichst umweltfreundlich, netzverträglich, effizient und flexibel in dem Umfang eingesetzt werden, der erforderlich ist, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten.“

Der Einsatz von dezentralen steuerbaren Anlagen ist „netzverträglich“ und „effizient“, weil er Netzausbau vermeidet. Zudem ist der Einsatz auch „flexibel“, weil die Anlagen aufgrund ihrer Steuerungsmöglichkeit gerade flexibel eingesetzt werden können. Ferner dient der Einsatz steuerbarer dezentraler Anlagen wie vom Gesetz ausdrücklich beabsichtigt auch zur Gewährleistung der „Sicherheit und Zuverlässigkeit“ des Elektrizitätsversorgungssystems.

Darüber hinaus steht die Nichtanerkennung der netzentlastenden Wirkung von dezentralen steuerbaren Anlagen auch im Gegensatz zu den eigenen aktuellen Zielen der Bundesregierung und des BMWi. Die Bundesregierung und das BMWi erkennen die Flexibilisierung des Strommarktes ausdrücklich als wichtiges Instrument an. Ausfluss dieser Ausrichtung sind zum Beispiel die Anreizregulierungsverordnung, die Verordnung zu abschaltbaren Lasten sowie das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, die alle 2016 verabschiedet worden sind.

Festzuhalten ist, dass die im Entwurf des Gesetzes vorgesehene schrittweise Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale steuerbare Anlagen gegen Art. 3 GG verstößt. Ferner würde eine pauschale Abschaffung ausdrücklich im Gegensatz zu dem Zweck und Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes, dem deutschen Zieldreieck als auch darüber hinaus zu den aktuellen Zielen und aktuell verabschiedeten Gesetzen der Bundesregierung und des BMWi stehen.

c) Vorschlag des BDI:

Der BDI spricht sich dafür aus, vermiedene Netzentgelte nur bei dezentralen volatilen Anlagen schrittweise abzubauen.

Wir schlagen vor, die Wörter „Entgelte für dezentrale Einspeisung“ jeweils durch folgenden Zusatz zu ergänzen: „Entgelte für volatile dezentrale Einspeisung“.

Ferner sollten alle Regelungen zu „alle anderen Erzeugungsanlagen“ ersatzlos gestrichen werden.

Diese Änderungen betreffen Art. 1 (EnWG) sowie Art. 2 (StromNEV) im vorliegenden Entwurf.

Die Regelungen zu „Anlagen mit volatiler Erzeugung“ können unserer Ansicht nach auch bei Ergänzung um o. g. Zusatz unverändert bestehen bleiben.

2. Streichung der im Gesetzentwurf neu vorgesehenen rückwirkenden Veränderungssperre (Art. 1 § 119 Abs. 3 EnWG) – alternativ: Änderung des Wortlauts – Stichtag in der Zukunft

Im Gesetzentwurf ist in § 119 Abs. 3 EnWG eine rückwirkende Veränderungssperre wie folgt vorgesehen:

„Erzeugungsanlagen, die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2015 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen waren, erhalten auch dann keine vermiedenen Netzentgelte, wenn sie nach diesem Zeitpunkt an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden oder worden sind.“

Ferner ist beabsichtigt, dass alle anderen Anlagen als Neuanlagen im Sinne von Absatz 1 gelten, soweit sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an eine Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden, die ihrer bisherigen nachgelagert ist (§ 119 Abs. 3 S. 2 EnWG).

Der BDI spricht sich gegen die Einführung einer rückwirkenden Veränderungssperre aus.

Die Einführung einer rückwirkenden Veränderungssperre lehnt der BDI aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ab.

a) rechtliche Gründe sprechen gegen die Veränderungssperre in der vorliegenden Fassung

Die im Entwurf bisher vorgesehene Regelung würde gegen das in den Art. 2, 20 Abs. 3 i. V. m. 103 Abs. 2 GG (Grundgesetz) verbrieft Rückwirkungsverbot von Gesetzen verstoßen.

Bürger und Unternehmen brauchen Rechtssicherheit und Planungssicherheit. Deshalb dürfen Gesetze nicht rückwirkend geändert werden. Dieser Grundsatz liegt dem Rückwirkungsverbot von Gesetzen zugrunde.

Im vorliegenden Fall liegt ein Fall der echten Rückwirkung vor.

Echte Rückwirkung ist dann gegeben, wenn durch ein Gesetz rückwirkend bestimmte Rechtsfolgen eintreten sollen, obwohl der betreffende Sachverhalt bereits abgeschlossen ist.

Im konkreten Fall haben Unternehmen Anlagen nach dem 31. Dezember 2015 an untere Spannungsebenen angeschlossen bzw. Investitionen zum Anschluss von Anlagen hierzu auf den Weg gebracht. Der Sachverhalt ist folglich abgeschlossen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Rechtsfolge eintreffen, dass vermiedene Netzentgelte in vorgenannten Fällen nicht mehr gezahlt werden (Stichtag: 31. Dezember 2015).

Aufgrund der geltenden Rechtslage konnten die Unternehmen zu Recht darauf vertrauen, dass dies für sie nicht mit nachteiligen wirtschaftlichen Folgen (keine Zahlung von vermiedenen Netzentgelten) verbunden ist. Tatsache ist, dass die bisher vorgesehene Regelung in Sachverhalte eingreifen würde, die die Tatbestandsmerkmale der geltenden Rechtslage (§ 18 StromNEV) erfüllt haben.

Bei Einführung der Veränderungssperre in der vorgesehenen Fassung würde aus o. g. Gründen eklatant gegen den Vertrauensschutz und das Rückwirkungsverbot von Gesetzen verstoßen.

Im vorliegenden Fall liegt auch kein Ausnahmetatbestand vor.

Die Regelung in § 18 StromNEV ist klar. Die Anlagenbetreiber sind folglich schutzwürdig. Ferner liegen auch keine zwingenden Gründe des Allgemeinwohls vor, die eine Rückwirkung ausnahmsweise erfordern könnten. Derartige Gründe werden auch in der Begründung des Referentenentwurfs nicht ansatzweise aufgeführt. Unabhängig davon sind hierfür auch keine Gründe vorhanden.

Festzustellen ist, dass die im Entwurf bisher vorgesehene Veränderungssperre in der vorliegenden Fassung bereits aus rechtlichen Gründen abzulehnen ist.

b) tatsächliche Gründe sprechen gegen die Veränderungssperre in der vorliegenden Fassung

Abgesehen von den o. g. erheblichen rechtlichen Bedenken gegen die Einführung in der vorgesehenen Fassung, hätte eine Einführung auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen. Unternehmen hätten Erlöseinbußen in Millionenhöhe zu schultern.

Sollte an einer Abschaffung von vermiedenen Netzentgelten für steuerbare dezentrale Anlagen festgehalten werden, würde sich allein dies bereits erheblich auf die Wirtschaftlichkeit von KWK- und Wasserkraft-Anlagen auswirken. Diese laufen bereits derzeit schon an der Grenze der Wirtschaftlichkeit. Die Einführung der Veränderungssperre in der vorliegenden Fassung würde die finanzielle Lage noch weiter verschärfen.

c) Vorschlag des BDI:

Sollte der Gesetzgeber an der Einführung einer Veränderungssperre festhalten wollen, regen wir an, den Zeitpunkt für die Veränderungssperre für die Zukunft festzulegen.

Insoweit würde auch noch den Fällen Rechnung getragen, die bereits Investitionen zum Anschluss von Anlagen auf den Weg gebracht haben.

Aus o. g. Gründen schlagen wir eine Änderung des Gesetzeswortlautes hinsichtlich der Jahreszahl in § 119 Abs. 3 S. 1 EnWG wie folgt vor:

„Erzeugungsanlagen, die bis zum 31. Dezember 2017 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2017 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen waren, erhalten auch dann keine vermiedenen Netzentgelte, wenn sie nach diesem Zeitpunkt an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden oder worden sind.“ (gewünschte Änderung unterstrichen).

C. Gesamtbewertung

Die Absicht und das Vorhaben der Bundesregierung, die Kosten der Energiewende in den Netzentgelten fair und transparent zu verteilen, wird vom BDI ausdrücklich begrüßt.

Wichtig ist, dass das „Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur“ wie beabsichtigt und dem Namen des Gesetzes entsprechend auch tatsächlich einen Beitrag zur „Modernisierung“ der Netzentgeltstruktur und zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende leisten kann.

Unabhängig davon, dass der Entwurf ein Gesamtkonzept nicht enthält, sollte aus unserer Sicht insbesondere Folgendes angemessen im „Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur“ berücksichtigt werden:

zu Teil 1: Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Möglichkeit zur Einführung eines bundeseinheitlichen Netzentgelts im Übertragungsnetz (Artikel 1 § 24 S. 2 Nr. 4 EnWG)

Die beabsichtigte Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Möglichkeit zur Einführung eines bundeseinheitlichen Netzentgelts hält der BDI bereits aus formellen Gründen für nicht sachgerecht. Sie wäre zumindest ohne gleichzeitige Vorlage der entsprechenden Verordnung nicht sinnvoll. Aufgrund der nicht zeitgleichen Vorlage einer Verordnung kann nicht abgeschätzt werden, wie die wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Verordnung sein würden. Es würde somit keine Rechtssicherheit und Planungssicherheit bestehen.

Ferner halten wir die Ermächtigungsgrundlage zumindest auch solange materiell nicht für erforderlich, solange der ökonomische Vorteil und Nutzen einer Umverteilung (Sozialisierung) nicht eindeutig erwiesen ist. Eine Antwort bleibt auch die Begründung des Gesetzentwurfs wie zuvor das Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ schuldig.

Eine Umverteilung (Sozialisierung) der Kosten allein stellt aus Sicht des BDI keinen hinreichenden Grund dar, dass bestehende Verursacherprinzip insoweit aufzugeben.

Im Übrigen geht auch aus dem Wortlaut des EnWG nicht hervor, dass eine Umverteilung (Sozialisierung) Sinn und Zweck im Sinne des § 1 EnWG sein sollte.

zu Teil 2: Schrittweise Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte (Art. 1 § 119 EnWG i. V. m. Art. 2 § 18 StromNEV) sowie Streichung der im Gesetzentwurf neu vorgesehenen rückwirkenden Veränderungssperre (Art. 1 § 119 Abs. 3 EnWG) – alternativ: Änderung des Wortlauts – Stichtag in der Zukunft

Der BDI setzt sich für den Erhalt der vermiedenen Netzentgelte bei steuerbaren dezentralen Anlagen ein.

Dezentrale Anlagen, die zur Netzentlastung beitragen, sollten auch weiterhin vermiedene Netzentgelte erhalten. Steuerbare dezentrale Anlagen leisten einen gezielten Beitrag zur Netzentlastung. Betroffenen von der im vorliegenden Entwurf bisher vorgesehen Gesetzesänderung wären im Übrigen Anlagen, die gerade als förderungswürdig im Sinne der Energiewende gelten, wie zum Beispiel Speicher, KWK-Anlagen sowie Wasserkraft-Anlagen.

Die Zahlung von vermiedenen Netzentgelten bei dezentralen steuerbaren Anlagen ist deshalb auch weiterhin vollumfänglich sachlich gerechtfertigt.

Dezentrale volatile Anlagen tragen nicht zur Netzentlastung bei. Deshalb ist es sachlich berechtigt, für diese Anlagen die Zahlung der vermiedenen Netzentgelte, wie im Entwurf vorgesehen, schrittweise auslaufen zu lassen.

Tatsache ist, dass der Entwurf in der bisherigen Fassung nicht zwischen steuerbaren und volatilen dezentralen Anlagen differenziert. Dies ist nicht sachgerecht. Auch in der Begründung des Gesetzentwurfs finden sich hierzu keinerlei Ausführungen.

Abgesehen von den oben erwähnten rechtlichen Bedenken würde eine undifferenzierte Abschaffung des Entgelts für dezentrale Einspeisung auch die Wirtschaftlichkeit gefährden und damit die Wettbewerbsfähigkeit vieler Industriezweige weiter infrage stellen. Zudem wäre in vielen Fällen auch das erforderliche hohe Niveau der Versorgungssicherheit in Deutschland gefährdet.

Der BDI spricht sich ferner aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen gegen die Einfügung einer Veränderungssperre in Art. 1 § 119 Abs. 3 EnWG aus.

Die Einfügung einer Veränderungssperre in der vorgesehenen Fassung würde eklatant gegen den Vertrauensschutz und das Rückwirkungsverbot von Gesetzen verstoßen.

Sollte der Gesetzgeber an der Einführung einer Veränderungssperre festhalten wollen, regt der BDI an, den Stichtag für die Veränderungssperre für die Zukunft festzulegen. Wir schlagen vor, den 31. Dezember 2017 als Stichtag festzulegen. Insoweit würde auch noch den Fällen Rechnung getragen, die bereits Investitionen zum Anschluss von Anlagen auf den Weg gebracht haben.

Der BDI würde es begrüßen, wenn die für die Industrie in Deutschland von uns vorgetragene wichtigen Aspekte aufgegriffen werden und in dem „Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur“ Berücksichtigung finden. Essenziell ist, dass das Gesetz entsprechend der Absicht des BMWi und seinem Namen auch tatsächlich zur „Modernisierung“ der Netzentgeltstruktur beitragen kann.

Eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ist ohne eine sachgerechte Reform der Netzentgeltstruktur nicht möglich. Eine sachgerechte Netzentgeltstruktur sollte die technischen Gegebenheiten sowie den Systemvorteil von steuerbaren dezentralen Anlagen angemessen berücksichtigen. Dies sollte auch in entsprechender finanzieller Hinsicht durch Zahlung von vermiedenen Netzentgelten für steuerbare dezentrale Anlagen weiterhin erfolgen.

Die Netzentgeltstruktur bedarf perspektivisch einer grundlegenden Reform, damit die Energiewende erfolgreich umgesetzt werden kann. Hierbei sollte insbesondere die volatile Erzeugung berücksichtigt und der flexible Verbrauch im Sinne der System- und Netzstabilität ermöglicht und angereizt werden.